Vorblatt

Ziel(e)

- Ausbau der politischen Zusammenarbeit und der Handels- und Investitionsströme

Die EU ist für Australien ein wichtiger Partner und Auslandsinvestor. Ziel des neuen Abkommens ist es, die engen Beziehungen zwischen der EU und Australien noch weiter zu stärken sowie ein neues Klima und bessere Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der Handels- und Investitionsströme zu schaffen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Besseres regulatorisches Umfeld für bilaterale Ströme

Der Inhalt des Abkommens stützt sich auf drei Säulen:

- politische Zusammenarbeit in außen- und sicherheitspolitischen Fragen von gemeinsamem Interesse, einschließlich Massenvernichtungswaffen, Kleinwaffen und leichte Waffen, Terrorismusbekämpfung, Förderung von Frieden und Sicherheit in der Welt, Zusammenarbeit in multilateralen Foren;
- Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Handel, einschließlich Erleichterung der bilateralen Handels- und Investitionsströme, und in sektoralen Wirtschafts- und Handelsfragen wie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen, Abbau technischer Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen;
- sektorale Zusammenarbeit, unter anderem in den Bereichen Forschung und Innovation, Bildung und Kultur, Migration, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität, justizielle Zusammenarbeit und geistiges Eigentum.

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Pflege und Weiterentwicklung der bilateralen und multilateralen Beziehungen Österreichs, inkl. der Vertragsbeziehungen sowie Umsetzung europa-, außen-, wirtschaftsund sicherheitspolitischer Interessen, wie etwa durch die Durchführung regelmäßiger Treffen auf politischer und BeamtInnenebene" für das Wirkungsziel "Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europaund wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen; umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern" der Untergliederung 12 Äußeres bei.

Die Durchführung des Rahmenabkommens wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben. Sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, finden die damit verbundenen Kosten ihre Bedeckung in den Budgets des jeweils zuständigen Ressorts.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Rahmenabkommen ist ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der Europäischen Union fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

. Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 2 B-VG

 ${\bf Datenschutz\text{-}Folgenabsch\"{a}tzung~gem.~Art.~35~EU\text{-}Datenschutz\text{-}Grundverordnung:}$ Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits; Inkraftsetzung

Einbringende Stelle: BMEIA

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2021

Inkrafttreten/ 2021

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Pflege und Weiterentwicklung der bilateralen und multilateralen Beziehungen Österreichs, inkl. der Vertragsbeziehungen sowie Umsetzung europa-, außen-, wirtschaftsund sicherheitspolitischer Interessen, wie etwa durch die Durchführung regelmäßiger Treffen auf politischer und BeamtInnenenebene." für das Wirkungsziel "Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern." der Untergliederung 12 Äußeres im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (EU) und Australien stützen sich derzeit auf den am 29. Oktober 2008 akkordierten EU-Australien Partnerschaftsrahmen. Die Verhandlungen über das Rahmenabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Australien andererseits wurden im Dezember 2011 eröffnet und am 5. März 2015 mit der Paraphierung des Abkommens durch die EU und Australien abgeschlossen. Das Abkommen wurde am 5. Oktober 2016 von Österreich und anderen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne das Abkommen wäre die angestrebte vielfältige Vertiefung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und Australien nicht in vergleichbarer Form möglich. Die aufgrund des Abkommens zu erwartende neue Dynamik in den Beziehungen zwischen der EU und Australien würde weitgehend ausbleiben.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Es liegen keine quantitativen Folgeschätzungen vor, das Abkommen ist als Rahmen für verstärkte Zusammenarbeit gedacht.

Seitens der Europäischen Kommission rechnet man mit konkreten positiven Auswirkungen infolge des Abkommens wie z. B. bessere Chancen für europäische Wirtschaftstreibende, positive Beschäftigungsund Preiswirkungen sowie ein der bilateralen Zusammenarbeit förderliches verbessertes Regelwerk.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierungsunterlagen und -methode: In allen im Abkommen geregelten Bereichen der verstärkten Zusammenarbeit sollen je nach Bereich variierende

Umsetzungsmaßnahmen gesetzt werden. Ein Gemischter Ausschuss wird für die Umsetzung des Abkommens sowie für die Evaluierung der Fortschritte sorgen. Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich abwechselnd in der Union und in Australien zusammen. Sondersitzungen des Gemischten Ausschusses werden auf Ersuchen einer der Vertragsparteien abgehalten.

Erhofft wird, dass sich aus dem Abkommen für die erfassten Sektoren spürbare Impulse für die Zusammenarbeit ergeben.

Ziele

Ziel 1: Ausbau der politischen Zusammenarbeit und der Handels- und Investitionsströme

Beschreibung des Ziels:

Die EU ist für Australien ein wichtiger Partner und Auslandsinvestor. Ziel des neuen Abkommens ist es, die engen Beziehungen zwischen der EU und Australien noch weiter zu stärken sowie ein neues Klima und bessere Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der Handels- und Investitionsströme zu schaffen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA

Als Indikatoren können dafür u.a. Maßstäbe der wirtschaftlichen Interaktionen herangezogen werden wie z. B. die Entwicklung des Handelsvolumens sowie der Umfang der Investitionen. Die Außenhandelsbilanz (Aktivum) zwischen Österreich und Australien betrug 2019 rund 1.413 Mio. € (letztverfügbare ganzjährige Zahl), wobei 117 Mio. € auf Importe und 1.531 Mio. € auf Exporte fielen. Für 2020 wird trotz Covid19-bedingtem Einbruch mit einem Aktivum von 900 Mio. € gerechnet. Österreichische Direktinvestitionen in Australien belaufen sich auf ca. 2,8 Mrd. €, australische Investitionen in Österreich auf 76 Mio. €. Die Außenhandelsbilanz EU-Australien betrug 2019 22,6 Mrd. € (EU-Exporte nach Australien 30,8 Mrd. €, EU-Importe 8,2 Mrd. €). EU-Investitionen betrugen ca. 117 Mrd. €, während Australien in der EU ca. 19 Mrd.€ investierte.

Zielzustand Evaluierungszeitpunkt

Messbare Ausweitung der Handelsströme zwischen EU und Australien sowie der Investitionstätigkeit. Als Indikatoren für den Zielzustand können eine jährliche Steigerung der EU-Exporte nach Australien um 3% sowie der Direktinvestitionen Australiens in die EU um 3% herangezogen werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1:

Beschreibung der Maßnahme:

Das Abkommen sieht Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau der Handels- und Investitionsbeziehungen vor, ebenso ein verbessertes regulatorisches Umfeld in den Bereichen Handel mit Dienstleistungen, Niederlassung von Unternehmen, Energiekooperation, öffentliches Beschaffungswesen, Geistiges Eigentum etc.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das Abkommen umfasst eine große Bandbreite von Sektoren, in denen die Rahmenbedingungen verbessert und damit die Zusammenarbeit verstärkt werden sollen, darunter u.a. die Bereiche Handel, Investitionen, Dienstleistungen, Energie, Verkehr, Umweltschutz und Klimawandel, Forschung und Innovation.	Zielzustand wäre eine sichtbare Intensivierung der Zusammenarbeit in den vom Abkommen erfassten Bereichen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 42321091).